

sehr mit den localen Verhältnissen zu rechnen, es ist auch damit besonders zu rechnen, inwieweit große Städte in Frage kommen. Es liegt in der Natur der Sache, daß in großen Städten ein weitgehendes Bedürfnis zu Vergnügungen obwaltet, als auf dem platten Lande. Im Uebrigen aber möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß Seitens des Ministeriums des Innern bereits im Jahre 1876 Normativbestimmungen herausgegeben worden sind, und diese Normativbestimmungen möchten immerhin in gewisser Richtung wohl als eine Handhabe für die Behörden. Nach den bestehenden Grundsätzen haben aber die Behörden und haben insbesondere die Amtshauptmannschaften im Verein mit ihren Bezirksausschüssen das Tanzwesen für sich autonom zu regeln, selbstverständlich unter Berücksichtigung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn der Herr Abg. Stolle endlich ausgeführt hat, daß im Publikum noch vielfach die Ansicht bestehe oder angenommen werde, daß die Behörden bezüglich der Ertheilung von Tanzerlaubniß nicht nach gleichem Maße messen und die Wirth mehr oder weniger von der Gunst oder Ungunst des betreffenden Beamten abhängig seien bezüglich der Erfüllung der ergehenden Wünsche, so ist an sich nur zu bedauern, daß diese Ansicht besteht. Dem Ministerium und der Regierung ist nicht bekannt geworden, daß nach dieser Richtung wirklich ein begründeter Anlaß vorliege, derartige immerhin schwere Verdächtigungen der betreffenden Behörden auszusprechen.

(Ruf von socialdemokratischer Seite: Nothe Schänkel)

Der Einwurf des Herrn Abg. Stolle eignet sich vor der Hand, da eine Beschwerde darüber mir gegenwärtig nicht vorliegt, nicht zu einer Erwiderung.

Meine Herren! Da ich einmal ums Wort gebeten habe, möchte ich mir erlauben — ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen — über die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der geschlossenen Zeiten möglichst kurz auf historischem Wege Ihnen zu entwickeln, wie man schließlich dazu gekommen ist, die gesetzlichen Bestimmungen in der Fassung zu haben, wie sie gegenwärtig vorliegen und in Uebung sind. Es ist bereits erwähnt und auch im Berichte, so viel ich weiß, darauf hingedeutet worden, daß diese Frage der geschlossenen Zeit nicht neu ist, auch nicht neu in der hohen Kammer bezüglich der verschiedenen Wünsche, die bereits hier zu verschiedenen Zeiten und bei Gelegenheit verschiedener Landtage discutirt worden sind. Ich glaube, es dürfte möglicher Weise zur Klarlegung dienen, wenn ich mir erlaube, in kurzen Zügen einmal auf die Entstehung Dessen zurückzugehen, was gegenwärtig Rech-

tens ist. Ich übergehe dabei, wenn ich auf den historischen Weg mich begeben, die ganz obsolet gewordenen alten Bestimmungen, die nach dieser Richtung enthalten waren, u. A. in den Generalartikeln von 1580 und im Synodaldecret von 1673. Ich glaube, es dürfte von wenig Interesse sein, nach dieser Richtung noch den damals bestehenden gesetzlichen Zustand zu prüfen. Ich möchte lediglich auf diejenigen Gesetze und Verordnungen zurückgreifen, die noch als Grundlage anzusehen sein dürften dessen, was gegenwärtig Rechtens ist.

Und da kommt zunächst in Betracht die Verordnung vom 21. October 1843, die die geschlossenen Zeiten regelt bezüglich des Tanzwesens, bezüglich der Concertmusik, auch bezüglich der Theater Vorstellungen. Diese Verordnung von 1843 hat das Abhalten von Tanzmusiken ebenso, wie das Abhalten von Concerten verboten, oder hat vielmehr die geschlossene Zeit festgesetzt von Montag nach dem Sonntag Lätare bis zum 1. Osterfeiertage inclusive. Nächstdem waren noch als geschlossene Zeiten bezeichnet worden die Bußtage und deren Vorabende, der Todtensonntag und Vorabend, die letzte Woche vor Weihnachten, die ersten Feiertage der hohen Feste, während die Theater Vorstellungen während der Charwoche zu ruhen hatten.

Es kommt nun weiter, nachdem diese Verordnung bis 1848 in Uebung gewesen war, eine Verordnung, erlassen von den Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. October 1848. Dieselbe brachte folgende Aenderung: Das Verbot des Tanzhaltens und die Aufrechterhaltung desselben in dem Maße, wie es in der Verordnung von 1843 bestimmt war, also vom Montag nach Sonntag Lätare bis incl. ersten Osterfeiertag; das Abhalten von Concertmusiken aber — und hier kommt nun schon der Wandel — wurde lediglich für die Charwoche ausgeschlossen und für die bereits genannten einzelnen Feiertage, bez. deren Vorabende. Es kommt nun weiter, wenn auch bloß in beschränkter Beziehung, hier in Anwendung das Gesetz vom 10. November 1870 über die Sonntags- und Feiertagsheiligung. In diesem Gesetz ist diese Frage der geschlossenen Zeiten insofern gestreift, als bezüglich der Theater Vorstellungen und öffentlichen Schaustellungen eine Bestimmung in § 7 des Gesetzes enthalten ist, wonach an Bußtagen, am Charfreitag und am Todtensonntage das Abhalten von Theater Vorstellungen und Schaustellungen nicht weiter stattfinden soll.

Hieran schließt sich, um aus der Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen zunächst einmal herauszutreten, eine Verhandlung der Stände beim Landtage 1873/74,